

### *Ordnung für Beirat, Forschungsgruppen und Ausschüsse*

*Gemäß Satzung (§ 8) soll eine gesonderte Ordnung näheres zu Beirat, Forschungsgruppen und Ausschüssen regeln. Die Mitgliederversammlung am 25.1.2003 in Travemünde hat den folgenden Vorschlag genehmigt mit der Maßgabe, die Ordnung zu testen und ggf. im nächsten Jahr zu modifizieren. (Anm. d. Red.)*

#### **1. Beirat**

§ 1 Der Beirat unterstützt den Vorstand in Vereinsangelegenheiten.

§ 2 Die Mitglieder des Beirates sind dies entweder Kraft ihrer Funktion oder werden vom Vorstand berufen. In besonderen Fällen können auch Nichtmitglieder des Pommerschen Greif zu Beiratsmitgliedern berufen werden.

§ 3 Schriftleiter, Bibliotheks- und Archivleiter sowie je ein Vertreter jeder Forschungsgruppe sind automatisch Mitglieder des Beirates.

§ 4 Die Mitgliedschaft im Beirat endet auf eigenen Wunsch oder bei Beendigung der in § 2 genannten Funktionen. Bei Austritt eines berufenen Beiratsmitgliedes aus dem Verein muß der Vorstand die weitere Mitarbeit im Beirat bestätigen.

Der Vorstand kann eine Person von ihren Aufgaben im Beirat entbinden und eine andere Person damit betrauen.

#### **2. Forschungsgruppen**

##### **§ 1 Forschungsgruppe**

Eine Forschungsgruppe (im folgenden „FoG“ genannt) ist eine Gruppierung innerhalb des Vereins „Pommerscher Greif“ (im folgenden „Verein“ genannt) mit familien- und/oder ortsgeschichtlichem Schwerpunkt bezüglich

- eines pommerschen Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
- eines pommerschen kreisübergreifenden Bereiches,
- eines Pommern betreffenden Themas oder
- eine Gruppe von Mitgliedern, die sich zum Zwecke aktiver Zusammenarbeit in der Region, in der sie leben, zusammenschließen (Regionalgruppen).

Für einen Kreis bzw. ein Thema ist nur eine FoG zulässig, in der sich Untergruppen bilden können.

##### **§ 2 Mitgliedschaft**

Eine FoG besteht aus ihrem Leiter, seinem Stellvertreter und ihren Mitgliedern. Der Leiter oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Beirat des Vereins.

Die Mitgliedschaft in einer FoG wird durch deren Leiter bestätigt und dem Vorstand mitgeteilt.

Mit Genehmigung des Vorstandes können auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, in eine FoG aufgenommen werden.

##### **§ 3 Genehmigung, Auflösung**

Eine FoG bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Die Beantragung erfolgt gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich zu Protokoll durch

- den Leiter einer Arbeitsgruppe,
- den Ansprechpartner eines pommerschen Kreises oder
- mindestens drei Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand kann - nach Anhörung des Beirates - die Bildung einer FoG verweigern oder ihre Auflösung beschließen. Ge-

gen diesen Beschluß hat der Antragsteller bzw. die FoG selbst ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Eine FoG kann sich aufgrund eigenen Beschlusses durch Benachrichtigung an den Vorstand auflösen. Noch vorhandene Vermögenswerte der FoG gehen in das allgemeine Vereinsvermögen des Pommerschen Greif über.

### § 4 *Aufgaben*

Die FoG können folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung der Mitglieder und Förderung ihrer Forschungsarbeit,
- Abstimmung der Arbeit von evtl. Untergruppen und mit Nachbar-FoG,
- Forschen, Sammeln, Ordnen, Auswerten und Veröffentlichen des Materials ihres Bereiches sowie möglichst das Betreiben eigener Forschungen,
- Bearbeiten von Projekten,
- Kontakt zu anderen Gruppierungen, die sich ganz oder teilweise mit dem Arbeitsbereich der FoG befassen; insbesondere auch mit den Organisationen ihres landschaftlichen Bereichs,
- Auskunftserteilung bzgl. des Arbeitsbereiches, auch an vereinsexterne Personen,
- Durchführung eigener Forschungstreffen.

### § 5 *Rechte, Pflichten*

Eine FoG entscheidet in ihrem eigenen Arbeitsbereich eigenverantwortlich über Prioritäten und Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern.

Eine FoG erstellt jährlich einen Bericht über abgeschlossene, in Arbeit befindliche und geplante Forschungsarbeiten, um Überschneidungen mit anderen Gruppierungen

des Vereins zu vermeiden und die Koordination zu ermöglichen. Dieser Bericht ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Einer FoG sind alle Informationen innerhalb des Vereins zugänglich zu machen, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Den Vereinsmitgliedern wird empfohlen, ihre eigenen Arbeits- und Forschungsergebnisse und ihre Unterlagen der entsprechenden FoG zur Verfügung zu stellen.

Eine FoG besitzt innerhalb des Vereins ein Alleinvertretungsrecht hinsichtlich ihres Arbeitsbereiches, einschließlich Internet. Bei Überschneidungen der Aufgabengebiete mehrerer FoGn sind Absprachen zwischen den FoGn zu treffen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Beirat.

Eine FoG kann eigene Internetpräsenzen einrichten, sich bei bereits bestehenden beteiligen oder gemeinsame mit vereinsexternen Gruppierungen (z. B. Heimatkreis, historischer Arbeitskreis) einrichten. Der Vorstand ist zu unterrichten.

Eine FoG hat Anspruch auf Veröffentlichung eigener Beiträge in der Vereinszeitschrift und anderen Publikationen des Vereins. Rückweisungen und Änderungen der Beiträge bedürfen der Rücksprache mit der FoG. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Vorstand.

Bei Weitergabe von schriftlichen Forschungsarbeiten müssen die Formate und Vorgaben eingehalten werden, die vom Verein vorgegeben werden.

Generell sollten Publikationen der FoG zunächst in Vereinsorganen erfolgen. Vor Veröffentlichung von Beiträgen oder Weitergabe abgeschlossener Arbeiten einer FoG an Stellen außerhalb des Vereins ist der Vorstand rechtzeitig zu unterrichten.

Der Vorstand hat ein Veto-Recht. Eine Kopie einer Veröffentlichung ist dem Vereinsarchiv zur Verfügung zu stellen.

Bei Veröffentlichungen der FoG außerhalb des Vereins muß auf die Zugehörigkeit zum Verein hingewiesen werden.

Eine FoG ist der Satzung des Vereins verpflichtet, insbesondere deren § 2 „Zweck und Aufgaben“. Bei der Verwendung von Geldmitteln hat die FoG den Grundsatz der Gemeinnützigkeit und des Verbotes der gewerblichen Nutzung zu beachten.

### § 6 *Finanzen*

Nach Genehmigung durch den Schatzmeister können besondere Konten für bestimmte Projekte eingerichtet werden.

Der Verein und seine Mitglieder erhalten Forschungsergebnisse unentgeltlich. Einschränkungen können bei der Abgabe schriftlicher Arbeiten an einzelne Vereinsmitglieder, die nicht in Vereinsorganen publiziert wurden, die Herstellungskosten in Rechnung gestellt werden.

Gegenüber vereinsexternen Personen und Stellen können entstandene Kosten für Auskunft und für Übergabe von Materialien nach Rücksprache mit dem Schatzmeister in Rechnung gestellt werden. Hierbei ist der Grundsatz der Gemeinnützigkeit und des Verbots der gewerblichen Nutzung zu beachten.

Eine FoG verwendet Spenden an den Verein in vollem Umfang zu eigenen Zwecken, wenn diese ausdrücklich für die FoG oder eines ihrer Projekte ausgewiesen sind. Finanzielle Zuwendungen durch den Verein bedürfen eines schriftlichen Antrages an den Vorstand, soweit nicht eine generelle Regelung für bestimmte Projekte erfolgt ist.

Den Mitgliedern einer FoG steht der Ersatz ihrer Auslagen wie z. B. Porto zu. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg durch den Schatzmeister des Vereins.

### 3. Ausschuß

§ 1 Ein Ausschuß wird zeitlich befristet zur Erledigung spezieller Aufgaben vom Vorstand eingerichtet und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 2 Mitglieder eines Ausschusses können sowohl Greif-Mitglieder als auch Nichtmitglieder sein.

§ 3 Bevor ein Ausschuß mit den Ergebnissen seiner Arbeit an die Öffentlichkeit geht (z. B. zu einer Tagung einlädt), ist das Einverständnis des Vorstandes einzuholen.

---

### Historische Adreßbücher

Historische Adreßbücher sind eine wichtige Quelle für den Familienforscher, um über tote Punkte hinwegzukommen. Ein neues Projekt des Vereins für Computergenealogie macht Daten aus diesen wertvollen Unterlagen auch online verfügbar.

Unter <http://www.adressbuecher.net> hat der Verein für Computergenealogie eine neue Datenbank „Historische Adreßbücher“ gestartet.

Auch unser Verein arbeitet an diesem Projekt mit, derzeit sind aus Pommern enthalten: *Belgard* 1927 und 1937, *Polzin* 1902 und 1933, *Rügenwalde* 1937, *Rummelsburg* 1933 sowie *Schivelbein* 1925 und 1935.

Weitere pommersche Adreßbücher finden sich auf den Internetseiten von Gunthard STÜBS (<http://pommerndatenbank.de>).

Es handelt sich dabei um folgende teils noch unvollständige Adreßbücher aus Pommern: *Bütow* 1925, *Greifenberg* 1936, *Greifenhagen* 1927, *Naugard* 1931, *Neustettin* 1896 und 1928, *Pyritz* 1935, *Regenwalde* 1932, *Rügen* 1899, *Stolp* 1876, 1915 und 1938 sowie *Usedom-Wollin* 1937.